FRAUEN UND PENSIONS-KONTO

WAS SIE SCHON JETZT FÜR IHRE GESETZLICHE PENSION TUN KÖNNEN



Wie hoch wird meine Pension einmal sein?

So funktioniert das Pensionskonto

Frauen erhalten im Durchschnitt weniger Pension als Männer. Denn seit der Einführung des Pensionskontos werden alle Beschäftigungszeiten dafür herangezogen. Deshalb wirken sich Arbeitsunterbrechungen und Teilzeitarbeit sehr stark auf die Pensionshöhe aus.

Problem Nr. 1:

Rund die Hälfte aller beschäftigten Frauen arbeitet in einem Teilzeitverhältnis oder geringfügig. Bei Männern sind es nur knapp 13 Prozent. Der Grund: Frauen übernehmen wesentlich häufiger die Betreuung der Kinder und von Angehörigen.

Problem Nr. 2:

Teilzeitarbeit reduziert die Pension!

- 1 Jahr Teilzeitarbeit im Ausmaß von 50 Prozent vermindert die Pension um ca. 1 Prozent
- 1 Jahr Unterbrechung verringert die Pension um ca. 2 Prozent

Sie gehören zu dieser großen Gruppe von Frauen? Je mehr Sie über das Pensionskonto wissen, desto besser können Sie Ihre Pension zu Ihren Gunsten mitgestalten.

Was ist das Pensionskonto?

Auf Ihrem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen aller Versicherungszeiten erfasst, die Sie erwerben. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen, wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:

■ Elektronische Abfrage

Online können Sie über FinanzOnline oder mittels ID-Austria auf das Pensionskonto zugreifen. Mehr unter <u>finanzonline.bmf.gv.at</u> oder unter www.meinesv.at

Informationen zur Aktivierung und den Funktionen der ID-Austria finden Sie unter www.oesterreich.gv.at/id-austria

Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

So berechnet sich Ihre Pension

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78 Prozent Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren entsprechend der Lohnentwicklung.



Sie haben nach 2005 zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben.



Nehmen wir an, Sie verdienen im Jahr 2024 exakt 1.000,– Euro brutto monatlich und bekommen Ihr Gehalt 14 Mal im Jahr ausbezahlt. In diesem Fall werden 14 Mal 17,80 Euro auf Ihr Pensionskonto gutgeschrieben.

Wenn Sie insgesamt 45 Jahre mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.000,– Euro gearbeitet haben und in Alterspension gehen, ergibt sich eine monatliche Bruttopension von:

 $14 \times 17,80 \times 45 = 11.214,$ – Euro Jahresgutschrift

11.214,-: 14 = **801,- Euro Monatspension**

Das heißt, Ihre Pension beträgt etwa 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Lebenseinkommens.

Teilzeit und Vollzeit im Vergleich

Beispiele bei Vollzeitarbeit

Einkommen pro Monat bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ^{*)} nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
1.500,00	€ 26,70	€ 1.201,50
€ 2.000,00	€ 35,60	€ 1.602,00
€ 3.000,00	€ 53,40	€ 2.403,00

^{*)} Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung

Beispiele bei einer Teilzeitbeschäftigung zu 50 Prozent

Einkommen pro Monat bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ^{*)} nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
750,00	€ 13,35	€ 600,75
€ 1.000,00	€ 17,80	€ 801,00
€ 1.500,00	€ 26,70	€ 1.201,50

^{*)} Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung

Was bringt Ihnen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten?

Sie sind der kindererziehende Elternteil? Dann haben Sie für die ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes Anspruch auf eine Pensionskontogutschrift. Sie beträgt 33,01 Euro für ein Monat, somit für ein Jahr 462,18 Euro (Stand 2024). Das ergibt in 4 Jahren insgesamt 1.848,73 Euro.

Berechnung der Beitragsgrundlage

Zur Berechnung dieser Gutschrift gibt es eine Beitragsgrundlage. Sie orientiert sich am Medianeinkommen der Frauen. Das Medianeinkommen ist jenes Einkommen, das 50 Prozent aller erwerbstätigen Frauen überschreiten.



Im Jahr 2024 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage gerechnet auf 12 Monate 2.163,78 Euro brutto.

Weil Sie Ihre Pension später 14 Mal pro Jahr ausbezahlt bekommen, muss von 12 auf 14 Monate umgerechnet werden.

Das geht so:

2.163,78 × 12 : 14 = 1.854,67 Euro Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage mit Monatseinkommen

Haben Sie ein zusätzliches Monatseinkommen, wird das zu Ihrer Beitragsgrundlage hinzugerechnet. Nehmen wir an, Sie beziehen während der ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes ein monatliches Teilzeiteinkommen von 600,– Euro brutto. Dann sieht Ihre Rechnung so aus:



$$600 + 1.854,67 = 2.454,67$$

 $2.454,67 \times 1,78 \% = 43,69$

Das sind also 43,69 Euro Pensionsgutschrift pro Monat.

 $43,69 \times 14 = 611,70$ Euro Gutschrift pro Jahr

Weitere Zahlenbeispiele zu Kinderziehungszeit (KEZ) und Teilzeitbeschäftigung:

Einkommen pro Monat + Beitragsgrundlage KEZ	Pensionsgutschrift pro Jahr	Pensionsgutschrift pro Monat
€ 1.000,00 + € 1.854,67	€ 711,38	€ 50,81
€ 1.500,00 + € 1.854,67	€ 835,98	€ 59,71



In Österreich gibt es keine Mindestpension.
Wenn Ihre Pension eine gewisse Grenze unterschreitet, bekommen Sie zusätzlich eine Ausgleichszulage.
Im Jahr 2024 beträgt diese Grenze für alleinstehende Menschen 1.217,96 Euro bzw. für Ehepaare 1.921,46 Euro monatlich. Zusätzlich gibt es bei geringen Pensionen einen Pensionsbonus – abhängig von den erreichten Beitragsjahren.

So verbessern Sie Ihre Pension

Drei von vier Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten in Teilzeit. Die Teilzeitphasen dauern durchschnittlich 10 Jahre. Je länger sie sind, desto geringer wird die Pension. Grund genug also, um möglichst viele Möglichkeiten zur Pensionsverbesserung auszunützen.

Arbeiten Sie während der Kindererziehungszeit

In diesem Fall wird Ihr Einkommen zur Beitragsgrundlage für die Kindererziehung hinzugerechnet. Damit erhöhen Sie die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto.



Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarenz oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Stocken Sie Ihre Stunden auf

Je mehr Stunden Sie arbeiten, desto höher wird Ihre Pension sein. Reden Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber darüber. Ihre Betriebsrätin oder Ihr Betriebsrat wird Ihnen dabei helfen.



Als Teilzeitbeschäftigte haben Sie das Recht auf Vorinformation über freie Stellen im Unternehmen mit einem höheren Arbeitszeitausmaß.

Verändern Sie ihre Elternteilzeit

Der Gesetzgeber erlaubt, die Elternteilzeit einmal zu verändern. Vielleicht gelingt es Ihnen dadurch, auch eine längere Arbeitszeit mit den Bedürfnissen Ihrer Kinder gut zu vereinen.



Wenn Ihr Kind am oder nach dem 1. Jänner 2016 geboren wurde, gelten neue Regelungen bei der Elternteilzeit.

Mehr Informationen dazu finden für Sie auf: arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/Elternteilzeit/Elternteilzeit.html

Verlagern Sie die Arbeitszeit, statt Stunden zu reduzieren

Sie glauben, eine Verkürzung der Arbeitszeit ist notwendig? Denken Sie vorher über eine Verlagerung der Arbeitszeit nach. Das Mutterschutzgesetz sowie das Väterkarenzgesetz erlauben unter gewissen Voraussetzungen eine Verlegung der Arbeitszeit. Z.B. einen späteren Arbeitsbeginn, damit Sie Ihr Kind in den Kindergarten bringen können.

Leben Sie die partnerschaftliche Teilung

Reden Sie mit Ihrem Partner über die Aufteilung der Betreuungspflichten. Eine gleichzeitige Elternteilzeit macht's möglich. Informieren Sie sich, ob Sie und Ihr Partner die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllen. Siehe auch wien arbeiterkammer at/service/broschueren/berufundfamilie

Kaufen Sie Schul- und Studienzeiten nach

Wenn es Ihre finanzielle Situation erlaubt, können Sie auch Schul- und Studienzeiten nachkaufen. Stellen Sie 2024 einen Antrag, bezahlen Sie pro nachgekauftem Versicherungsmonat 1.381,68 Euro.

Diese Zeiten können Sie nachkaufen:

- 24 Monate einer mittleren Schule
- 36 Monate einer h\u00f6heren Schule
- 72 Monate einer Hochschule



Bitte überprüfen Sie vor einem Nachkauf, ob er sich auch wirklich lohnt. Die Pensionsversicherung rechnet Ihnen das gerne aus.

Beantragen Sie ein Pensionssplitting

Ihr Partner ist erwerbstätig und Ihnen obliegt die Betreuung der gemeinsamen Kinder? Dann können Sie ein freiwilliges Pensionssplitting für die ersten 7 Lebensjahre Ihres Kindes vereinbaren. **Ihr Vorteil:** Sie erhalten eine Gutschrift von Ihrem Partner, die Ihren Kindererziehungszeiten und Ihrer allfälligen Erwerbstätigkeit hinzugerechnet wird.

- Sie können maximal 50 Prozent der Pensionsgutschrift des anderen Elternteils übernehmen
- Ihr Pensionskonto darf durch diese Gutschrift die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten



Bitte beachten Sie, dass Sie das Pensionssplitting bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Ihres Kindes bei Ihrer Pensionsversicherung beantragen müssen!

Versichern Sie sich höher

Eine freiwillige Höherversicherung empfehlen wir Ihnen dann, wenn Sie den finanziellen Spielraum dafür haben. Einen Betrag in das staatliche Pensionssystem einzuzahlen ist im Vergleich zur privaten Vorsorge sehr attraktiv. Der jährliche Beitrag darf maximal so hoch wie die doppelte Höchstbeitragsgrundlage sein. 2024 sind das 12.120 Euro.

Mit der Höherversicherung erwerben Sie einen eigenen Pensionsbestandteil. Man nennt ihn den "besonderen Steigerungsbetrag". Er wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Ihre Vorteile:

- Der besondere Steigerungsbetrag wird 14 Mal im Jahr ausbezahlt und j\u00e4hrlich der Inflation angepasst
- Er ist zu 75 Prozent steuerfrei, die restlichen 25 Prozent werden wie Ihre Pension versteuert
- Ein Teil des Steigerungsbetrages geht im Todesfall auf Ihre Hinterbliebenen über

Bei Pflege naher Angehöriger oder eines behinderten Kindes

Sie pflegen einen nahen Angehörigen oder Ihr behindertes Kind, und reduzieren deshalb Ihre Arbeitszeit? Oder geben für die Pflege Ihre Arbeit zur Gänze auf? In diesem Fall können Sie sich kostenlos in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichern. Voraussetzungen und nähere Informationen finden Sie im AK Ratgeber Pflegende Angehörige: wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie

Wichtige Hinweise für den Pensionsantritt

Das Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von derzeit 60 Jahren ist kein Kündigungsgrund!

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt: Die Kündigung von Frauen aus diesem Grund ist eine verbotene Geschlechter-Diskriminierung und anfechtbar.



Werden Sie dennoch gekündigt, wenden Sie sich bitte sofort an uns. Denn die Frist für eine Anfechtung beträgt nur 14 Tage ab Ausspruch der Kündigung.

Wählen Sie Tel.: +43 1 501 65-1201. Wir helfen Ihnen!

Wollen Sie länger als bis zu Ihrem Regelpensionsalter arbeiten, haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Sie beziehen neben Ihrem Erwerbseinkommen auch Ihre Alterspension
- Sie nehmen Ihre Pension erst später in Anspruch. In diesem Fall bekommen Sie ab 2024 einen jährlichen Bonus von 5,1 Prozent auf das Pensionskonto, und zahlen statt 15,3 Prozent den halben Pensionsversicherungsbeitrag

Das Regelpensionsalter für Frauen steigt Schritt für Schritt auf 65 Jahre

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
Die schrittweise Anhebung des Frauenpens Einige Frauen können daher nun doch fri	
Bis 31.12.1963 60 Jahre	
01.01.1964 – 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
01.01.1965 – 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 – 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 – 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 – 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 01.07.1968	65 Jahre



Der Pensionsrechner der AK hilft Ihnen, Ihre künftige Pensionshöhe schon jetzt abzuschätzen: https://pensionsrechner.arbeiterkammer.at/pkr-on2/.

Rechnen Sie die Auswirkungen verschiedener Einkommen oder eines vorzeitigen Pensionsantrittes auf Ihre Pension einfach durch.

Wichtig

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: mitgliederservice@akwien.at ■ Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer 357

11. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0. Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Titelfoto: © contrastwerkstatt - Adobe Stock;

Grafik: www.christophluger.com; Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2024